

Merkblatt zur Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts für Einrichtungen der KEB Bayern

Rechtliche Grundlage für die Durchführung jeder Veranstaltung ist die [derzeit gültige Fassung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(BayIfSMV\) und der damit verbundenen Verordnungen](#) sowie die Auflagen durch die für Sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde!

1. Aktuelle Bestimmungen der 15. BayIfSMV

(gültig ab 24.11.2021, gültig bis 15.12.2021)

Generell:

- Angebote der Erwachsenenbildung unterliegen der 2G-Regelung (§5).
- Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 1000 erfolgt ein Lockdown im Landkreis/der kreisfreien Stadt. Angebote der Erwachsenenbildung sind damit in Präsenz untersagt (§ 15 Abs.1 Nr. 1f).
- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann sowohl ergänzende Anordnungen als auch Ausnahmegenehmigungen erlassen (§ 16). Diese gelten dann vorrangig.
- Die Kontaktdatenerfassung ist für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung nicht verpflichtend, jedoch weiterhin sehr zu empfehlen.
- Das StMGP stellt klar, dass Einrichtungen der Erwachsenenbildung ein Hygienekonzept erstellen müssen. Es muss jedoch nicht für jede Einzelveranstaltung ein eigenes Hygienekonzept erstellt werden. Das Hygienekonzept muss ein Lüftungskonzept enthalten sowie Erläuterungen, wie die Überprüfung der 2G-Nachweise sichergestellt wird.
- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt bekannt, wenn ein maßgeblicher Wert über- oder unterschritten wird.

2G/2Gplus:

- **2G** bedeutet, dass nur Geimpfte und Genesene zur Veranstaltung **in geschlossenen Räumen** zugelassen sind (§5).
Es besteht eine generelle FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen mit Ausnahme am Platz, wenn der Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann (§2).
- **2Gplus** bedeutet, dass nur Geimpfte und Genesene mit zusätzlichem Test-Nachweis (PCR-Test, Schnelltest oder Selbsttest unter Aufsicht) zur Veranstaltung zugelassen sind. Es ist grundsätzlich der Mindestabstand einzuhalten. Die Maskenpflicht gilt während der gesamten Veranstaltung, auch am Platz und auch im Freien. Nur bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen entfallen Maskenpflicht und Mindestabstand, solange die Besucher am Tisch sitzen (§4 Abs. 1 Nr. 3).
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält, können bei Vorlage eines negativen PCR-Tests zugelassen werden.
- Zu Prüfungen sind auch Personen zugelassen, die nicht geimpft oder genesen sind, aber über einen negativen PCR-Test verfügen. Die Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung fallen unter 2G.

- Die entsprechende Regelung gilt einheitlich für den gesamten Veranstaltungsort. Es ist daher nicht möglich, von Fall zu Fall oder im laufenden Betrieb zwischen den Vorgaben zu wechseln. Ein Wechsel ist nur mit einer deutlich erkennbaren (zeitliche) Zäsur möglich, z.B. vormittags Veranstaltung mit 2Gplus (z.B. Gesundheitskurs), abends Veranstaltung mit 2G. Es muss sichergestellt werden, dass sich die Gruppen mit unterschiedlichen Regelungen auch auf Begegnungsflächen nicht begegnen.

3G/3Gplus bei Beschäftigten, Ehrenamtlichen und Freiberuflichen

- Beschäftigte, Ehrenamtliche und sonstige Personen, die auf Veranlassung der Einrichtung tätig sind, mit Kundenkontakt, müssen einen 3Gplus-Nachweis erbringen. Nicht geimpften oder genesenen Personen müssen daher 2mal pro Woche einen negativen PCR-Test vorlegen, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde (§4 Abs. 4).
- Für alle Personen ohne Kundenkontakt gilt 3G. Ein Selbsttest unter Aufsicht ist möglich.
- Die rechtliche Grundlage für die Pflicht der Beschäftigten einen 3G/3Gplus-Nachweis vorzulegen bildet § 28a Abs. 1 Nr. 2a IfSG. Wer geimpft ist, den Impfnachweis aber – warum auch immer – dem Arbeitgeber nicht vorlegt, kann und muss dann gegebenenfalls regelmäßig einen Testnachweis vorlegen.
- Die Einrichtung muss den Testnachweis sehen und überprüfen. Es ist möglich, dass der Testnachweis in digitaler Form an die Einrichtung geschickt und dort geprüft wird.

Prüfung der 3G-Nachweise:

- Ist ein negativer aktueller Corona-Test erforderlich (Testnachweis) kann dieser als vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test, als vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder als Selbsttest unter Aufsicht erbracht werden.
- Nachweis der vollständigen Impfung und Genesung:
 - Der Nachweis einer vollständigen Impfung steht ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung dem erforderlichen Testnachweis gleich.
 - Als Nachweis einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion kann beispielsweise der Bescheid des Gesundheitsamts zur Isolationsanordnung nach positiver PCR-Testung in Verbindung mit einem negativen Testnachweis bei Entisolierung herangezogen werden. Die Testung muss mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegen.
- Geimpfte und Genesene müssen einen entsprechenden Nachweis in verkörperter (z.B. Impfpass oder ausgedrucktes COVID-Zertifikat der EU) oder digitaler (z.B. in der Corona-Warn-App oder CovPass-App) Form vorlegen.
- Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei folgender Mindestinhalt zu berücksichtigen ist:
 - Name und Anschrift der Teststelle
 - Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person
 - Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigen-Schnelltest oder Antigen-Selbsttest unter Aufsicht), Testdatum und Testuhrzeit
 - Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis
 - Datum der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.
- Eine Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson ist verpflichtend.
- Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren. Bei 2Gplus-Veranstaltungen kann sich die betroffene Person einer Vor-Ort-Testung (Selbsttest unter Aufsicht) unterziehen. Die aufsichtführende Person benötigt keine besonderen Kenntnisse oder Schulungen. Bei einem Selbsttest vor Ort unter Aufsicht gilt dieser

Testnachweis nur für den Zugang zu dieser Einrichtung/Veranstaltung. Ein allgemein gültiger Testnachweis kann in dieser Konstellation nicht ausgestellt werden.

- Es gibt die Möglichkeit, mit der sog. „CovPassCheck-App“ digitale Nachweise mittels QR-Codes schnell und datenschutzkonform zu prüfen.
- Der Impf-/Genesenen-Nachweis kann bei Einwilligung der TN bereits bei der Anmeldung geprüft werden und muss dann vor Ort nicht erneut kontrolliert werden. Es genügt ein entsprechender Vermerk, z.B. auf der TN-Liste.
- Die Nachweisdokumente selbst aus Datenschutzgründen nicht speichern oder aufbewahren. Dokumentiert und aufbewahrt werden sollte nur das Dokument, aus dem hervorgeht, dass eine Prüfung vorgenommen wurde und bei jedem TN ein Nachweis vorhanden war (z.B. die TN-Liste).

Besonderheiten:

Für Beratungsgespräche/Anmeldungen sowie für den Parteiverkehr gilt für die Interessenten keine Zugangsbeschränkung, weil es sich hierbei (noch) nicht um Bildungsveranstaltungen handelt, sondern vergleichbar ist mit „Behördengängen“.

Sportkurse und Gesundheitsbildung fallen unter 2Gplus.

Führungen fallen unter 2Gplus.

Eltern-Kind-Gruppen/Familienbildung:

- Eltern-Kind-Gruppen und Angebote der Familienbildung sind zulässig und unterliegen den allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen. Das heißt, Eltern und Kinder ab 12 Jahren und 3 Monaten benötigen einen 2G-Nachweis. Eine zusätzliche Orientierung am [Hygienekonzept für die Kindertagesbetreuung](#) ist zu empfehlen, da darin die Kinder vom Einhalten des Mindestabstand ausgenommen sind.
- Ist Singen Teil eines Bildungsangebots gelten die allgemeinen Regeln für Angebote der Erwachsenenbildung. Das heißt, Maskenpflicht nur dann, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Es sollte aufgrund des erhöhten Aerosolausstoßes beim Singen auf richtiges und regelmäßiges Lüften geachtet werden. Dies ist im Hygienekonzept zu hinterlegen.

Beherbergung/Verpflegung:

- Für Bildungshäuser gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe bzw. hinsichtlich der Verpflegung die der Gastronomie.
- Für Beherbergung und Gastronomie gilt 2G.
- Da während der Verpflegung (z.B. im Speisesaal) die Regelung für die Gastronomie gilt, dürfen die Teilnehmenden während des Essens ohne Mindestabstand und ohne Maske zusammensitzen.
- Das Verzehren von selbstmitgebrachten Speisen ist gestattet.
- Bei Beherbergung ist ein Testnachweis wie bisher bei Ankunft und danach alle 72 Stunden vorzulegen.
- Im Bereich der Beherbergung entfallen die bisherigen Einschränkungen, wonach Zimmer nur im Rahmen der Kontaktbeschränkungen vergeben werden dürfen. Doppelzimmer sind keine Gemeinschaftsunterkunft und dürfen daher mit Personen aus zwei Haushalten belegt werden.
- Für Beschäftigte in der Gastronomie und Beherbergung kann anstelle eines PCR-Test an jedem Arbeitstag ein Testnachweis als Schnelltest oder Selbsttest unter Aufsicht erfolgen.
- Kontaktdatenerfassung entfällt; Hygienekonzept ist weiterhin erforderlich.
- Link zum Rahmenkonzept Gastronomie (noch nicht aktualisiert):
- Link zum Rahmenkonzept Beherbergung (noch nicht aktualisiert):

2. Bestandteile der Schutz- und Hygienekonzepte

Zentrale Inhalte eines Schutz- und Hygienekonzepts für die Einrichtungen der KEB Bayern sind:

- Gestaltung der **Arbeitsplätze nach [SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung des BMAS](#)** und
- **Maßnahmen bei Veranstaltungen zur Vermeidung von Corona-Ansteckung.**

Das Schutz- und Hygienekonzept ist schriftlich zu fixieren und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzuzeigen. Es muss daher in der Bildungseinrichtung und im Veranstaltungsgebäude zumindest in digitaler, nicht veränderlicher Form vorhanden und zugänglich sein.

Ein Hygiene- und Schutzkonzept sollte u.a. folgende Punkte beinhalten bzw. Fragestellungen beantworten:

2.1 Einhaltung des SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard

- Wie kann das Aufeinandertreffen von in der Einrichtung Beschäftigten weitgehend vermieden werden?
- Wie kann der direkte Kontakt zwischen Beschäftigten (und ggf. Kunden/Teilnehmenden) reduziert werden?
- Wie sind die Reinigung und Desinfektion von Räumen gewährleistet?
- Kann den Beschäftigten zwei Selbsttests pro Woche angeboten werden?
- Eine Gefährdungsbeurteilung nach [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des BMAS](#) ist gegliedert nach:
 - Technischen Maßnahmen, wie z.B.:
Arbeitsplatzgestaltung, Sanitärräume, Lüftung, Homeoffice, Dienstreisen und Meetings
 - Organisatorischen Maßnahmen, wie z.B.:
Schutzabstände, Arbeitsmittel, Arbeitszeit- und Pausengestaltung, Zutritt betriebsfremder Personen zur Arbeitsstätte und Handlungsanweisungen bei Verdachtsfällen
 - Personenbezogenen Maßnahmen, wie z.B.:
Tragen von Mund-Nasen-Schutz, Unterweisung, Testmöglichkeit, arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen
- Wurde von allen Beschäftigten mit unmittelbarem Kundenkontakt ein 3Gplus-Nachweis vorgelegt und überprüft?
- Wurde von allen Beschäftigten ohne Kundenkontakt ein 3G-Nachweis vorgelegt und überprüft?
- Wie wird sichergestellt, dass alle Beschäftigten mit unmittelbarem Kundenkontakt und ohne Impf- oder Genesenennachweis zweimal pro Woche einen PCR-Testnachweis vorlegen?
- Wie wird sichergestellt, dass alle Beschäftigten ohne Kundenkontakt und ohne Impf- oder Genesenennachweis täglich einen Testnachweis vorlegen oder ein Selbsttest unter Aufsicht durchgeführt wird?

2.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Corona-Ansteckung bei Veranstaltungen

Allgemeine Verhaltensregeln:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- regelmäßiges Lüften
- Mindestabstand von 1,5 m
- Tragen einer FFP2-Maske, außer die entsprechende Regelung sieht eine Ausnahme vor
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- kein Körperkontakt

- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Gebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots
- Keine Teilnahme bei erkältungsbedingten Krankheitszeichen
- klare Kommunikation der Regeln an Teilnehmende, Referenten, Beschäftigte und Ehrenamtliche vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge, bei Anmeldung etc.)

Organisatorische-räumliche Maßnahmen:

- Wie werden die Personenströme im Gelände geleitet, so dass Menschenansammlungen vermieden werden?
- Wird auf eine regelmäßige Handhygiene hingewiesen? Sind Flüssigseife und Papierhandtücher in ausreichender Menge im Sanitärbereich vorhanden?
- Wie werden die Hygienemaßnahmen im Sanitärbereich dokumentiert? Welche Maßnahmen werden getroffen? Gibt es einsehbare Reinigungspläne?
- Wie kann die Tisch- und Stuhlaufstellung im Veranstaltungsraum nach geltenden Abstandsregelungen gestaltet werden? Existiert ggf. ein festes Bestuhlungskonzept?
- Existiert ein separates Hygiene- und Schutzkonzept für die Aufenthalts- und Pausenräume?
- Welche besonderen Maßnahmen werden gesondert für [Risikogruppen](#) getroffen?

Ankommen/Betreten der Bildungseinrichtung/des Veranstaltungsortes:

- Wie können die Teilnehmer das Gebäude/den Veranstaltungsraum unter den geltenden Abstands- und Hygieneauflagen betreten und verlassen?
- Wie wird einer Gruppenbildung außerhalb des Veranstaltungsraums, bspw. in den Pausen vorgebeugt?
- Wie wird das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken kontrolliert?
- Wie werden Teilnehmende und Referenten über das Hygienekonzept vor Ort informiert? Wie geschieht dies vorab?
- Wie werden die 2G-Nachweise kontrolliert und die Prüfung dokumentiert?
- Wie wird sichergestellt, dass Personen, die corona-typische Krankheitssymptome zeigen, positiv getestet wurden, Kontaktperson eines Erkrankten sind oder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, der Zutritt zur Veranstaltung verwehrt wird?

Während der Bildungsveranstaltung:

- Werden in der Veranstaltung passende didaktische Konzepte verwendet, die möglichst die Einhaltung des Mindestabstands gewährleisten?
- Werden die Veranstaltungsräume regelmäßig (mind. 10 Minuten pro Stunde) gelüftet? Wie wird dies dokumentiert?
- Wie wird vorgegangen, wenn sich eine möglicherweise erkrankte Person unter den Teilnehmern befindet?
- Wie wird gewährleistet, dass bei Kursen/Seminaren mit mehreren Zusammenkünften möglichst immer der gleiche Personenkreis teilnimmt (Teilnehmende und Dozent)?

Veranstaltungen von Dritten (z.B. Pfarreiveranstaltungen):

- Die Einrichtung trägt als Veranstalter die Verantwortung für die Einhaltung des Hygienekonzepts.
- Die oben aufgeführten Punkte müssen auch gewährleistet werden können, wenn die Veranstaltung von Dritten durchgeführt wird oder in fremden Räumlichkeiten stattfindet.

- Idealerweise gibt es eine schriftliche Vereinbarung, durch die die Einrichtung belegen kann, dass sie ihrer Verantwortung als Veranstalter gerecht geworden ist und die Schutz- und Hygienevorgaben eingehalten wurden.